

**Richtlinien
des Rhein-Lahn-Kreises zur Förderung von Jugend, Familie und Sport
vom 10.10.1996
in der Fassung des Beschlusses des Kreisausschusses vom 11.12.2000**

Der Rhein-Lahn-Kreis fördert die Jugendarbeit, die Familienerholung und den Sport im Rahmen folgender Richtlinien durch finanzielle Unterstützung und durch Beratung.

1. Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien legen Grundsätze, Regeln und Maßstäbe für die Förderung der Jugendarbeit, der Familienerholung und des Sports im Rhein-Lahn-Kreis fest.

Diese Richtlinien werden von der Kreisverwaltung, Abteilung Soziales, Jugend, Familie und Sport - im folgenden Verwaltung genannt - ausgeführt.

2. Allgemeine Voraussetzungen

2.1 Kreiszuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und bei rechtzeitiger Antragstellung gewährt werden.

2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Kreiszuschusses wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

2.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Träger die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse bietet. Der Zuschussempfänger muss bereit sein, die Verwendung nachzuweisen.

2.4 Der Zuschussempfänger / die Zuschussempfängerin hat im Rahmen seiner / ihrer Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung beizutragen und darzulegen, dass er / sie in der Lage ist, mögliche Folgekosten zu tragen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein und ist nachzuweisen.

2.5 Mit einer Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen oder Gegenstände dürfen erst angeschafft werden, wenn der Kreiszuschuss bewilligt ist; es sei denn, dass eine Maßnahme unaufschiebbar ist und der Beginn mit der Verwaltung abgestimmt wurde. Ein vorzeitiger Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung begründet keinen Anspruch auf Gewährung eines Kreiszuschusses.

- 2.6 Kreiszuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen.
- 2.7 Kreiszuschüsse können grundsätzlich nur an Träger der Jugendhilfe und für Einrichtungen im Rhein-Lahn-Kreis gewährt werden. Für Teilnehmer/ innen aus dem Rhein-Lahn-Kreis, die an Maßnahmen von Jugendhilfeträgern außerhalb des Kreises teilnehmen, können Zuschüsse nach diesen Richtlinien bewilligt werden.

3.1 Besondere Voraussetzungen zur Förderung der Jugendarbeit

3.11 Begriffsbestimmungen

- 3.11.1 Jugendarbeit dient als eigenständiger Teil der Jugendhilfe im Sinne der §§ 11 bis 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - und des dazu ergangenen Landesgesetzes zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz) neben der Erziehung und Bildung in Familie, Schule und Beruf der Erfüllung des Rechts des jungen Menschen auf Hilfe zur Entwicklung seiner Persönlichkeit. Sie soll über die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten hinaus die Befähigung des jungen Menschen zu selbständigem Urteil, Eigeninitiative und verantwortlicher Mitgestaltung einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung fördern.
- 3.11.2 Das Angebot der Jugendarbeit richtet sich an junge Menschen von 7 bis 27 Jahren. Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
- 3.11.3 Träger der Jugendarbeit sind die öffentlichen und die freien Träger der Jugendhilfe. Gemeinden und Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt können Träger der Jugendarbeit sein, wenn ihre Maßnahmen zur Erfüllung des Jugendhilfeplanes beitragen.
- 3.11.4 Der Träger der Jugendarbeit muss stetige und planmäßige außerschulische Jugendarbeit in der Regel über einen Zeitraum von einem Jahr nachweisen. Er muss organisatorische Selbständigkeit und eigenverantwortliche Gestaltung gewährleisten.
- 3.11.5 Keine Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinien sind Veranstaltungen
- der politischen Parteien,
 - der Schulen und Hochschulen,
 - die gewerblich oder in Anlehnung an gewerbliche Unternehmen stattfinden,
 - die überwiegend beruflichen, wissenschaftlichen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben,
 - die überwiegend der Besichtigung dienen,
 - die nur organisatorischem Aufbau dienen,
 - die als Maßnahme der beruflichen Bildung von Bund und Land gefördert werden.

3.12 Förderung der nichtorganisierten Jugend

Als nichtorganisierte Jugend gelten alle, die keinem Verband oder Verein der Jugendarbeit angehören. Sie werden durch die organisierte Jugend und den Kreisjugendpfleger/die Kreisjugendpflegerin mitvertreten. Eine Förderung ist nur durch allgemeine Veranstaltungen, z.B. Filmabende, Vorträge, Ausstellungen, Tanzabende u.ä. möglich.

Gesellschaftliche Veranstaltungen führt der Kreisjugendpfleger / die Kreisjugendpflegerin durch. Davon unberührt bleibt das Recht der freien Verbände, eigene Veranstaltungen für nichtorganisierte Jugendliche durchzuführen.

3.13.1 Anschaffung von Gruppenmaterial an freie Träger der Jugendhilfe

Für die Beschaffung von Materialien für die Gruppenarbeit wird ein Zuschuss von bis zu 50 % gewährt. Die zuschussfähigen Kosten müssen mindestens DM 100,00 (50,00 EURO) betragen. Der Höchstzuschuss beträgt DM 1.500,00 (750,00 EURO) je Antragsteller und Haushaltsjahr.

3.13.2 Für die Ausstattung von Jugendtreffs beträgt der Kreiszuschuss 10 % der vom Land im Rahmen des Förderprogramms gewährten Zuwendung.

3.14 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen

Der Rhein-Lahn-Kreis fördert die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit, wenn mindestens 7 Teilnehmer/innen im Alter ab 14 Jahren teilnehmen.

Ein Teilnehmertag ist ein Veranstaltungstag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. An- und Abreisetag gelten als Teilnehmertage, wenn ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

Veranstaltungen von 2 Tagen Dauer mit einem Programm von je mindestens 2 Zeitstunden täglich und 6 Zeitstunden insgesamt werden als Kurz- oder Wochenendlehrgänge gewertet.

Pausenzeiten sind den Zeitstunden nicht zuzurechnen.

Der Kreiszuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/in DM 3,00 (1,50 EURO).

3.15 Lehrgänge, Seminare, Werkwochen

werden gefördert, wenn sie mit mindestens 7 Teilnehmern/ Teilnehmerinnen im Alter bis zu 27 Jahren und einem Leiter/ einer Leiterin durchgeführt werden. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann ein über 27 Jahre alter Betreuer/ alte Betreuerin zusätzlich eingesetzt werden.

Hinsichtlich des Kreiszuschusses gilt Ziffer 3.14 sinngemäß.

3.16 Abendseminarreihen

werden an mindestens 2 Abenden mit einem Pauschalbetrag von DM 40,00 (20,50 EURO) je Abend gefördert.

3.17 Internationale Jugendbegegnungen

von deutschen mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland werden gefördert, wenn die Begegnung mindestens 3 und höchstens 21 Tage

dauert und wenigstens 7 Jugendliche zwischen 7 und 27 Jahren sowie ein Gruppenleiter/ eine Gruppenleiterin teilnehmen.

Bei mehr als 15 Teilnehmern/Teilnehmerinnen kann ein(e) über 27 Jahre alter / ältere Betreuer / in zusätzlich eingesetzt werden.

Internationale Jugendbegegnungen müssen ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm haben, das neben der gemeinsamen Tätigkeit genügend Zeit zum Kennenlernen der Lebensverhältnisse des Gastlandes umfasst. Die Veranstaltungen müssen unter sachkundiger Leitung stehen und gründlich vorbereitet sein. Die Anzahl der deutschen und ausländischen Jugendlichen ist glaubhaft nachzuweisen.

Gruppengröße und Altersstruktur sollten in etwa gleich sein.

Der Kreiszuschuss je Tag und Teilnehmer / in beträgt DM 3,00 (1,50 EURO) . An- und Abreisetag gelten als je ein Teilnehmertag.

3.18.1 Hilfen zur Freizeitgestaltung

Gefördert werden Freizeiten, Lager und Fahrten von Jugendgruppen und Verbänden (Jugendgemeinschaften), die als förderungswürdig im Sinne der Jugendarbeit anerkannt sind. Es müssen mindestens 7 Personen im Alter von 7 bis 27 Jahren teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer / innen kann ein(e) über 27 Jahre alter / ältere Betreuer/ in zusätzlich eingesetzt werden. Der Zuschuss beträgt bei mindestens 3 und höchstens 21 Tagen DM 2,50 (1,25 EURO) je Tag und Teilnehmer / in.

An- und Abreisetag gelten als Teilnehmertage, wenn ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden nachgewiesen wird.

3.18.2 Gemeinsame Freizeiten mit behinderten

und nichtbehinderten Kindern werden gefördert, wenn mindestens 10 Kinder teilnehmen. Für je 6 angefangene Teilnehmer / innen kann ein(e) pädagogische(r) Helfer / in eingesetzt werden.

Der Zuschuss beträgt je behindertem Teilnehmer/in und Tag DM 5,00 (2,50 EURO), ansonsten DM 2,50 (1,25 EURO)

Ziffer 3.18.1 gilt sinngemäß.

3.18.3 Ein-Tages-Veranstaltungen

wie z.B. Spielfeste oder Dorfrallyes werden pauschal mit einem Betrag von DM 50,00 (25,00 EURO) gefördert.

3.19 Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte der Jugendarbeit in Jugendzentren, bei den Verbandsgemeinden und der Stadt Lahnstein werden durch den Rhein-Lahn-Kreis gefördert. Zu den Personalkosten für bis zu 2 hauptamtlichen Fachkräften werden Zuschüsse bis zu 25% der Brutto-Personalkosten gewährt.

3.20 Stadtranderholung

Zur Förderung der Stadtranderholung während der Schulferien werden dem Träger der Maßnahme DM 3,00 (1,50 EURO) je Tag und Kind im schulpflichtigen Alter gewährt, wenn die Maßnahme mindestens zwei und höchst-

tens sechs Wochen dauert, außerhalb der geschlossenen Ortslage des Wohnortes durchgeführt wird und die Tagesstätte oder deren Umgebung den Kindern ungestört Gelegenheit zum Spielen im Freien bietet.

3.2 Familienerholung

Das gemeinsame Erleben von Familienurlaub und Familienfreizeiten dient nicht nur der Gesundheit und Erholung für Eltern und Kinder, sondern fördert zugleich durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen gegenseitiges Verständnis, Vertrauen und Zusammenhalt der Familiengemeinschaft. Auf diese Weise wirken Ferien mit der ganzen Familie positiv auf die Lebenssituation der Familie und tragen dazu bei, dass Eltern ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können (vgl. § 16 Abs. 1 SGB VIII).

Ebenso wie das Land unterstützt der Kreis entsprechende Angebote. Damit soll erreicht werden, dass auch kinderreichen, einkommensschwachen Familien ein gemeinsamer, familiengerechter Urlaub zu tragbaren Preisen ermöglicht wird.

1. Förderfähig sind Angebote der Familienfreizeit- und erholung in
 - Familienferienstätten oder anderen für Familienerholung geeigneten Einrichtungen gemeinnütziger Träger,
 - in familiengeeigneten Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und
 - in familiengeeigneten Bauern- und Winzerhöfen in Rheinland-Pfalz .

Im einzelnen gelten die Ausführungen des Landes (Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Familienerholung in der jeweils gültigen Fassung) auch für die Gewährung der Kreiszuschüsse.

2. Zuschussfähig sind entsprechende Maßnahmen, an denen Eltern mit mindestens 3 Kindern, für die sie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, in besonderen Fällen mit mindestens 2 Kindern oder ein alleinstehender Elternteil mit mindestens 2 Kindern, in besonderen Fällen mit 1 Kind, teilnehmen.
3. Zuschussfähig ist ein Erholungsaufenthalt von mindestens 5, höchstens 21 Tagen.
An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag. Der Zuschuss wird insgesamt für max. 21 Tage innerhalb des laufenden und des vorangegangenen Jahres gewährt.
4. Die Förderung von Familienerholungen ist möglich bei Familien, deren regelmäßiges Monatseinkommen folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigt :

| | |
|-------------------------------------|---|
| - für beide Eltern | DM 2.100,00 / 1.075,00 EURO |
| - für Alleinerziehende | DM 1.700,00 / 870,00 EURO |
| - für jedes Kind der Familie | DM 600,00 / 310,00 EURO |

Als Einkommen werden berücksichtigt die Einkünfte der Eltern und ihrer kindergeldberechtigten Kinder. Von dem Einkommen sind entsprechend § 76 Abs. 2 BSHG die auf das Einkommen entrichteten Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung, Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, abzusetzen.

Weiterhin sind abzusetzen gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltsleistungen an nicht zur Familie gehörende Kinder.

Kindergeld, Bundeserziehungsgeld, Pflegegeld und vergleichbare Leistungen für Pflegekinder, Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie besondere Leistungen für Schwerbehinderte einschließlich steuerlicher Entlastungen bleiben bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt.

Übersteigt das anrechenbare Einkommen der Familie die maßgebliche Einkommensgrenze um höchstens 10 %, so mindert sich der Zuschuss bei einer Überschreitung bis zu 5 % um ein Viertel, bei einer Überschreitung von mehr als

5 % und höchstens 10 % um die Hälfte.

5. Der an den Träger der Familienerholung zu zahlende Zuschuss beträgt DM 10,00 (6,00 EURO ab 01.01.2002), jedoch nicht mehr als die ungedeckten Kosten.

Der Rhein-Lahn-Kreis fördert den Amateursport durch

- Investitionszuschüsse zum Neubau, Ausbau, der Erweiterung und Instandsetzung von Sport-, Spiel und Freizeitanlagen,
- Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten,
- kostenfreie Bereitstellung seiner Schulsportanlagen,
- kostenfreie Beratung in allen Sportangelegenheiten .

Das Sportförderungsgesetz Rheinland-Pfalz und die hierzu ergangenen Verordnungen und Richtlinien sind auch Grundlage der Kreisförderung.

3.31 **Investitionszuschüsse** werden gewährt

3.31.1 **an Verbandsgemeinden, Städte, Ortsgemeinden und kommunale Zweckverbände**

zum Neu- und Ausbau sowie zur Erweiterung von Sport-, Spiel und Freizeitanlagen im Rahmen der Landesrichtlinien. Der Kreis beteiligt sich gem. § 13 Abs.1 Sportförderungsgesetz in der Regel mit 10 % der vom Land anerkannten zuschussfähigen Kosten.

3.31.2 an kreisangehörige Sportvereine

für den Neu- und Ausbau sowie die Erweiterung und Instandsetzung von Sportanlagen, sowie die Anschaffung von Sportplatzpflegegeräten mit zuschussfähigen Kosten bis zu DM 100.000,00 (50.000,00 EURO) im Rahmen des § 11 Abs.3 Nr.2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Der prozentuale Fördersatz entspricht dem Anteil junger Menschen (§ 7 Abs.1 Nr.4 KJHG) an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins; höchstens jedoch 30%. Bei gleichzeitiger Landesförderung beteiligt sich der Kreis gem. § 13 Abs.2 Sportförderungsgesetz in der Regel mit 10% der vom Land anerkannten zuschussfähigen Kosten.

3.31.3 an kreisangehörige Sportvereine

für die Anschaffung von Sportgeräten für Wettkampf (kein Verbrauchsmaterial) mit zuschussfähigen Kosten über DM 100,00 (51,00 EURO) je Gerät. Der Kreiszuschuss beträgt in der Regel 50% der zuschussfähigen Kosten. Der Höchstzuschuss je Jahr und Verein beträgt DM 2.500,00 (1.300,00 EURO). Vorrangig gefördert werden Vereine mit eigenen Anlagen. Gefördert werden nur Vereine, die den vom Sportbund Rheinland geforderten Mindestbeitrag erheben.

3.32 Die Schulsportanlagen des Kreises

werden im Rahmen des Sportförderungsgesetzes für den außerschulischen Sport zur Verfügung gestellt.

3.33 Die Verwaltung

berät die örtlichen Kommunalverwaltungen, die Sportfachverbände und die Sportvereine in allen Sportangelegenheiten.

4. Anträge, Verfahren, Unterlagen, Termine

4.1 Antragsverfahren, Antragsunterlagen

Anträge auf Förderung durch den Rhein-Lahn-Kreis sind mit einem von der Verwaltung herausgegebenen Vordruck einzureichen. Die den Anträgen beizufügenden Unterlagen sind auf dem Antragsvordruck aufgeführt. Alle Anträge auf Investitionszuschüsse nach Ziffer 3.31.2 sind über die Verbandsgemeindeverwaltungen bzw. die Stadt Lahnstein mit deren Stellungnahme versehen einzureichen.

Anträge auf Baumaßnahmen (3.31.2) sind vor Anhörung des Sportstättenbeirates mit dem Sportkreis abzustimmen.

Die Verwaltung stimmt die Anträge für Sportgeräte (3.31.3) vor der Entscheidung mit dem Sportkreis Rhein-Lahn ab.

Der Sportkreis Rhein-Lahn ist anzuhören bei

- Anträgen auf Baumaßnahmen (3.31.2) vor Beratung im Sportstättenbeirat,
- Anträgen für die Anschaffung von Sportgeräten (3.31.3) vor Entscheidung durch die Verwaltung

4.2 Antragstermine

5. Januar

für die formlose Anmeldung der Baumaßnahmen gem. Ziffer 3.31.1. Die Maßnahmen sind einfach und formlos anzumelden. Der Anmeldung sind eine Projektbeschreibung, eine Skizze, eine Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie eine Begründung der Notwendigkeit beizufügen.

15. Januar

für alle Anträge auf Anschaffung von Sportgeräten (3.31.3)

1. Juli

für alle Anträge auf Baumaßnahmen (3.31.1 und 3.31.2)

01. April

für alle Anträge auf Anschaffung von Gruppenmaterial (3.13.1)

Zwei Wochen vorher

sind alle Maßnahmen der Ziffern 3.14 bis 3.18.3 formlos anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Ort, Zeitraum und voraussichtliche Teilnehmerzahl mitzuteilen.

Vier Wochen vorher

sind alle Stadtranderholungsmaßnahmen (3.20) formlos anzuzeigen. Dabei sind die Finanzierung, das Programm, die voraussichtliche Teilnehmerzahl und die Namen der Betreuer mitzuteilen.

5. Bewilligung, Zuständigkeit, Verwendungsnachweis

5.1. Entscheidung

Die Verwaltung

entscheidet über alle Anträge der Ziffern 3.13.2 bis 3.2 **und 3.31.3** im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel .

Bei Anträgen nach Ziffer 3.31.3 in Absprache mit dem Sportkreis Rhein-Lahn.

Der Kreisjugendpfleger / die Kreisjugendpflegerin

entscheidet über alle Anträge nach Ziffer 3.13.1

Er/Sie informiert den Kreisjugendring über Anträge und Bewilligungen des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Der Kreisausschuss

entscheidet über Bauvorhaben nach Ziff. 3.31.1 und 3.31.2 nach vorheriger Anhörung des Sportstättenbeirates.

Der Jugendhilfeausschuss

entscheidet über alle anderen Anträge .

5.2 Bescheide, Verwendungsnachweise

Die Verwaltung teilt dem Antragsteller / der Antragstellerin die Entscheidung schriftlich mit und fordert ihn / sie auf, innerhalb einer angemessenen Frist die Verwendung nachzuweisen. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Landesmitteln genügt eine Durchschrift des vom Land erbetenen Verwendungsnachweises. Wird der Verwendungsnachweis unvollständig oder verspätet vorgelegt, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Zuschüsse für Baumaßnahmen können in Teilbeträgen nach Baufortschritt ausgezahlt werden. Ca. 10% des Zuschusses sind nach Anerkennung des Verwendungsnachweises auszuführen.

5.3

Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien tritt gem. Beschluss des Kreisausschusses vom 11. Dezember 2000 am 01.01.2001 und hinsichtlich der Einführung des EURO am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fassung vom **10.10.1996** außer Kraft.

Bad Ems, den 11.01. 2001

(Kurt Schmidt)
Landrat

